

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Juni 1963

Nummer 22

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	29. 3. 1963	Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland	200
2127	21. 5. 1963	Verordnung über das Leichenwesen	200
7824	14. 5. 1963	Verordnung über Zuständigkeiten bei der Einfuhr von Zuchttieren Anzeigen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen	202
	13. 5. 1963	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Errichtung für den Bau und Betrieb einer 110/220 kV-Viersystem-Hochspannungsfreileitung Anschluß Thyssen, Mülheim	202
	10. 5. 1963	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Errichtung für die Umsiedlung der Ortsteile Lohn und Pützlohn der Gemeinde Lohn	202
	10. 5. 1963	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Errichtung für den Umbau der 220/110 kV-Hochspannungsfreileitung Hütte Phönix (Rehberg)-Duisburg-Hochfeld	202

(3) Personen, welche mit Leichen der im Absatz 1 genannten Art in unmittelbarer Berührung (z. B. beim Waschen, Einsargen) kommen, müssen vor Beginn ihrer Verrichtung waschbare Überkleider oder Schürzen anlegen, die nach beendigter Tätigkeit mindestens 2 Stunden lang in eine desinfizierende Flüssigkeit (Absatz 1) zu legen sind. Die genannten Personen haben vor Verlassen des Totenzimmers ihre Hände in einer desinfizierenden Flüssigkeit zu reinigen.

(4) Auf Grund des Gutachtens des zuständigen Amtsarztes können bei den im Absatz 1 genannten Krankheiten noch weitere Maßnahmen angeordnet werden.

B. Die Wiederausgrabung von Leichen

§ 7

(1) Die Wiederausgrabung einer Leiche zum Zwecke der Umbettung oder einer Beförderung ist nur mit Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde zulässig.

(2) Ist der Tod durch eine übertragbare Krankheit eingetreten oder bestehen Zweifel an der Todesursache, muß dem Antrag auf Wiederausgrabung der Leiche ein Zeugnis des Amtsarztes darüber beigelegt werden, ob und unter welchen Bedingungen die Ausgrabung gestattet werden kann.

C. Die Beförderung menschlicher Leichen auf dem Landwege

§ 8

(1) Eine menschliche Leiche darf nach einem anderen Orte als dem Bestattungsplatz des Sterbeorts nur befördert werden, nachdem von der örtlichen Ordnungsbehörde zu diesem Zwecke ein Leichenpaß nach dem in der Anlage zu dieser Verordnung gegebenen Muster erteilt ist. Dieser ist bei der Beförderung der Leiche mitzuführen.

(2) Zuständig für die Erteilung des Leichenpasses ist die örtliche Ordnungsbehörde, in deren Bezirk sich die Leiche befindet.

§ 9

Der Erteilung eines Leichenpasses bedarf es nicht,

- a) wenn eine im Freien befindliche Leiche in ein Gebäude desselben oder eines benachbarten Gemeindebezirks oder wenn eine Leiche aus einem Gebäude in ein anderes desselben Ortes gebracht werden soll,
- b) wenn eine Leiche zwar nicht zu dem nächsten Bestattungsplatz, aber zu der nächsten Bestattungsstätte der Religions- oder Konfessionsangehörigen des Verstorbenen befördert werden soll, sofern die Entfernung in der Luftlinie nicht mehr als 10 km beträgt,
- c) wenn eine Leiche aus einem Krankenhaus zu dem Bestattungsplatz des Ortes geschafft wird, in dem der Verstorbene bis zu seiner Einlieferung in das Krankenhaus seinen Wohnsitz gehabt hat, und wenn dieser Ort in dem Gebiet der kreisfreien Stadt oder des Landkreises liegt, in dem sich das Krankenhaus befindet oder letzterem unmittelbar benachbart ist,
- d) wenn eine Leiche an anatomische oder chirurgische Lehranstalten der Landesuniversitäten befördert werden soll.

§ 10

(1) Dem Gesuch um Ausstellung eines Leichenpasses sind beizufügen:

1. die amtliche Sterbeurkunde oder eine Bescheinigung des Standesamtes über die Eintragung des Sterbefalls,
2. der ordnungsbehördliche Beerdigungsschein oder der von der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsgericht erteilte Beerdigungsschein,

3. das Zeugnis eines bestallten Arztes; dieses muß enthalten:
 - a) Name und Stand des Toten,
 - b) Angabe der Krankheit, an der er gestorben ist (und zwar Grundkrankheit und unmittelbare Todesursache),
 - c) Todestag,
 - d) eine Erklärung darüber, ob nach der Überzeugung des Arztes der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, ob insbesondere eine ansteckende Krankheit vorgelegen hat oder nicht, ob der Tod durch Gewalteinwirkung (Unfall oder Verbrechen) eingetreten ist und ob sich ein Verdacht auf eine strafbare Handlung ergibt,

4. ein Ausweis über die vorschriftsmäßige Einsargung der Leiche.

(2) Falls der Tod auf Cholera, Aussatz, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest oder Pocken zurückzuführen ist oder der Verdacht vorliegt, daß eine dieser Krankheiten den Tod herbeigeführt hat, muß das vorstehend erwähnte Zeugnis von dem örtlich zuständigen Amtsarzt ausgestellt sein.

§ 11

Zur Beförderung der Leichen nach einem anderen Orte als dem Bestattungsplatz am Sterbeort des Toten sind Leichenwagen zu benutzen. Leichenwagen sind solche Fahrzeuge, die zur Leichenbeförderung eingerichtet sind und ausschließlich zu diesem Zwecke Verwendung finden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde, die nur nach Anhören des zuständigen Amtsarztes erteilt werden darf. Die Überführung von Leichen in Kraftwagen, die der Personbeförderung dienen oder in Lieferwagen, die zur Beförderung von Lebensmitteln oder Vieh benutzt werden, ist unzulässig.

§ 12

(1) Leichen dürfen nur in einem widerstandsfähigen verschlossenen Metallsarg oder einem festen, gut abgedichteten Holzsarg, dessen Boden mit einer reichlichen, etwa 5 bis 10 cm hohen Schicht aufsaugender Stoffe versehen ist, befördert werden.

(2) Die Leiche ist bei der Beförderung durch eine zuverlässige Person zu begleiten. Diese ist dafür verantwortlich, daß die Beförderung möglichst ohne Unterbrechung bis zum Ziele durchgeführt wird, daß die Leiche von dem Gefährt, auf dem sie befördert wird, ohne triftigen Grund nicht abgeladen wird, daß das Gefährt bei einem unvermeidlichen Aufenthalt möglichst schnell auf einem abgesonderten Platz im Freien aufgestellt und am Bestattungsort selbst unmittelbar nach der Ankunft zu der Bestattungsstelle oder zu einer Leichenhalle geführt wird.

D. Schlußbestimmungen

§ 13

Durch diese Verordnung werden abweichende Richtlinien für den internationalen Leichentransport, besondere internationale Vereinbarungen und die Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen, auf dem Seeweg, auf Binnenwasserstraßen und auf dem Luftwege sowie die Bestimmungen des Gesetzes über Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (RGBl. I S. 38) einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen und die Anordnungen, die von Gerichten und Staatsanwaltschaften im Einzelfall getroffen werden, nicht berührt.

§ 14

Für den Fall der Zu widerhandlung gegen diese Verordnung wird hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht.

§ 15

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1964 außer Kraft.

Düsseldorf, den 21. Mai 1963

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

Leichenpaß**Anlage****Anzeigen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die nach Vorschrift eingesargte Leiche des..... am 19..... in (Ort)
 an (Todesursache)
 verstorbenen
 (Stand, Vor- und Zuname und Geburtsdatum des Verstorbenen, bei Kindern Stand der Eltern)
 soll durch Pferdefuhrwerk, Kraftwagen, von
 über nach
 zur Erd-, Feuer-Bestattung befördert werden.

Die Überführung der Leiche ist genehmigt. Sämtliche Behörden, deren Bezirke berührt werden, werden gebeten, die Überführung ohne Aufenthalt weitergehen zu lassen.

....., den 19.....

(Behörde)

(Siegel)

— GV.NW. 1963 S. 200.

7824

**Verordnung
über Zuständigkeiten bei der Einfuhr
von Zuchttieren
Vom 14. Mai 1963**

Auf Grund der Erläuterungen I (3) Nr. 1 zu Kapitel 1 des Deutschen Zolltarifs 1962 vom 25. Januar 1961 (BGBI. II S. 49) in der Fassung der Verordnung über Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1962 vom 16. März 1962 (BGBI. II S. 57) wird verordnet:

§ 1

Als zuständige Dienststelle im Sinne der Erläuterungen I (3) zu Kapitel 1 des Deutschen Zolltarifs 1962 werden die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1963 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Mai 1963

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Niermann

— GV.NW. 1963 S. 202.

Düsseldorf, den 13. Mai 1963

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110/220 kV-Viersystem-Hochspannungsfreileitung Anschluß Thyssen/Mülheim

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 14 vom 4. April 1963 S. 111 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen für

den Bau und Betrieb einer 110/120 kV-Viersystem-Hochspannungsfreileitung Anschluß Thyssen/Mülheim

bekanntgemacht ist.

— GV.NW. 1963 S. 202.

Düsseldorf, den 10. Mai 1963

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für die Umsiedlung der Ortschaften Lohn und Pützlohn der Gemeinde Lohn

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aachen Nr. 13 vom 25. März 1963 S. 72 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Rheinischen Braunkohlenwerke Aktiengesellschaft in Köln für

die Umsiedlung der Einwohner der Ortsteile Lohn und Pützlohn der Gemeinde Lohn im Landkreis Jülich

bekanntgemacht ist.

— GV.NW. 1963 S. 202.

Düsseldorf, den 10. Mai 1963

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Umbau der 220/110 kV-Hochspannungsreileitung Hütte Phönix (Ruhrort)—Duisburg-Hochfeld

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 5 vom 31. Januar 1963 S. 39 (Berichtigung Amtsblatt Nr. 11 vom 14. März 1963 S. 84) die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen für

den Bau und Betrieb (Umbau) der 220/110 kV-Hochspannungsreileitung Hütte Phönix (Ruhrort)—Duisburg-Hochfeld

bekanntgemacht ist.

— GV.NW. 1963 S. 202.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein-Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Marnesstrasse 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.